

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Alling
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 22.07.2025

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Alling folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde Alling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofssatzung) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren und Sonstige Gebühren (§ 5)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

(2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungs-berechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 30 der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

- (1) Die Bestattungsgebühren und Sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit

Einzelgrab (ohne Tieferlegung)	€	88,23
Einzelgrab (mit Tieferlegung)	€	88,23
Doppelgrab (ohne Tieferlegung)	€	121,20
Doppelgrab (mit Tieferlegung)	€	121,20
Urnenerdgrab	€	109,72
Urnenstelen	€	145,35
Anonymes Urnengrab	€	65,62
Baumgrab	€	110,46

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss in den alten Friedhofsteilen der Friedhöfe Alling und Biburg und im ersten Erweiterungsteil des Friedhofs Alling für 15 Jahre, im zweiten Erweiterungsteil des Friedhofs Alling für 20 Jahre erworben werden. Im Erweiterungsteil des Friedhofs Biburg muss das Nutzungsrecht für 25 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht für alle Urnengrabarten muss auf beiden Friedhöfen für 10 Jahre erworben werden. Dasselbe gilt für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 30 Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 18 Absatz 5 der Friedhofssatzung ist für weitere 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 5 Bestattungsgebühren und Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
je angefangenem Benutzungstag € 63,00
- (2) Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung des Leichenhauses gemäß den Bestattungsvorschriften der Friedhofssatzung sind direkt mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von € 49,00 angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Gebühr für schriftliche Auskünfte | von € 12,00 bis € 49,00 |
| b) Gebühr für die Genehmigung von Ausnahmen | € 24,50 |
| c) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen | € 49,00 |
| d) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof | |
| - bei einmaligen Arbeiten | € 24,50 |
| - als Jahresgebühr | € 100,00 |
| e) Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde | |
| - bei erstmaliger Ausstellung | € 24,50 |
| - bei der Umschreibung einer solchen | € 12,00 |
| f) Verwaltungskostenzuschlag je Bestattung | € 100,00 |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Alling vom 20.11.2018 außer Kraft.

Alling, den 28.07.2025



Stefan Joachimsthaler
Erster Bürgermeister